

## Merkblatt Auflagen Platzkundgebungen

### 1 Allgemein

- Eine Kopie der Bewilligung muss mitgeführt werden und ist den Kontrollorganen auf Verlangen vorzuweisen.

Sollte die Bewilligung während Ihrer Aktion nicht vorhanden sein, können die zuständigen Kontrollorgane Ihre Aktion einstellen.

- Die verantwortliche Person ist für die ordnungsgemässe Durchführung der Veranstaltung zuständig. An den Kundgebungen muss diese Person anwesend sein oder eine Person bestimmen, die die Verantwortung übernehmen muss. Die verantwortliche Person muss für die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen sowie die Luzerner Polizei erreichbar sein.
- Die Veranstaltenden haben einen eigenen, ausreichenden Ordnungsdienst zu organisieren, der einen geordneten Ablauf des Anlasses gewährleistet. Diese Personen müssen als Ordnungsdienst erkennbar sein (Tragen einer Leuchtweste).
- Durch die Aktion dürfen keine Passanten- und Verkehrsbehinderungen entstehen. Es ist darauf zu achten, dass die Durchfahrtsachse jederzeit befahren werden kann.
- Die Platzkundgebung findet ausschliesslich auf dem bewilligten Platz statt. Es ist keine Laufkundgebung erlaubt.
- Ausser der Platzkundgebung sind keine weiteren Aktivitäten bewilligt.
- An den Gebäuden dürfen keine Fahnen, Transparente, Plakate usw. angebracht werden.
- Das Publikum ist durch einen gut sicht- und lesbaren Hinweis unmissverständlich auf die Veranstaltung aufmerksam zu machen.
- Allfällige Plakate, Transparente usw. sind wegzuräumen.
- Die Verantwortlichen haben vor Beginn des Anlasses die Teilnehmenden per Megaphon oder andere geeignete Mittel klar und unmissverständlich darauf hinzuweisen, dass illegale Handlungen (Sachbeschädigungen, Nötigungen, Urinieren auf öffentlichen und privaten Grundstücken, Abfeuern von Pyro und Feuerwerk etc.) strafrechtlich verfolgt werden. Im Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass auf extremistische oder strafbaren Botschaften – wie zum Beispiel rassistische Parolen – verzichtet werden muss.

Zudem sind die Teilnehmenden auf das Vermummungsverbot im Kanton Luzern -Übertretungsgesetz § 9A Ziffer 4 "Vermummung" - aufmerksam zu machen und während der ganzen Veranstaltungsdauer durchzusetzen.

- Das Mitführen und Mittragen von Schlagstöcken, gefährlichen Gegenständen, Farbbeuteln, Gesichtstüchern und Masken ist verboten.
- Die Lautsprecheranlage ist so einzustellen, dass die Durchsagen die teilnehmenden Personen erreichen, aber nicht den ganzen Platz beschallen. Sofern berechtigte Reklamationen wegen Ruhestörungen eingehen, muss mit polizeilicher Intervention gerechnet werden. Es gelten die Richtlinien der Schall- und Laserverordnung des Bundes.

- Wesentliche Änderungen oder grössere, unvorhergesehene Probleme sind der Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen umgehend zu melden.  
Allfällige Anordnungen oder Weisungen der genannten Behörde, auch während der Veranstaltung, sind zu befolgen.
- Eventuellen Anordnungen der Polizei ist strikte Folge zu leisten.
- Illegale Handlungen wie Sachbeschädigungen, Anbringen von Klebern, Sprayereien, Nötigungen, Urinieren auf öffentlichen und privaten Anlagen, Abfeuern von Pyro und Feuerwerken, Färben von Wasser in Brunnen/Gewässer usw. sind untersagt und werden strafrechtlich verfolgt. Ebenso die Verbreitung von strafbaren Botschaften, wie zum Beispiel rassistische Parolen. Die bewilligungsinhabende Person hat vor Beginn der eigentlichen Kundgebung und bei deren Auflösung die Teilnehmenden über die Lautsprecheranlage klar und unmissverständlich darauf aufmerksam zu machen.
- Sofern wegen kurzfristigen, übergeordneten Ereignissen der bewilligte Standort nicht genutzt werden kann, hat der Bewilligungsinhaber keinen Anspruch auf eine Platzbelegung, -verschiebung oder auf eine Entschädigung.

## **2 Haftung / Missachtung**

- Das Missachten der Bedingungen und Auflagen hat den sofortigen Entzug der Bewilligung zur Folge.
- Sämtliche Widerhandlungen gegen diese Bewilligung werden gemäss Art. 23 des Reglements über die Nutzung des öffentlichen Grundes vom 28. Oktober 2010 geahndet.
- Für allfällige straf- und zivilrechtliche Haftungen gelten die gesetzlichen Straf- und Haftpflichtbestimmungen.
- Für allfällig entstehende Beschädigungen an Bodenbelag, Bäumen oder öffentlichen Einrichtungen haftet der Bewilligungsinhaber.
- Die Stadt Luzern lehnt jede Haftung für Unfälle und Ansprüche ab, die in irgendeinem Zusammenhang mit dieser Bewilligung stehen.

## **3 Strasseninspektorat**

- Nach Schluss der Veranstaltung sind jeweils sämtliche Einrichtungen zu entfernen und der öffentliche Grund zu reinigen.
- Sofern für Reinigungs- und Entsorgungsarbeiten das Strasseninspektorat aufgeboten werden muss, werden die anfallenden Kosten der Bewilligungsinhaberin vollumfänglich in Rechnung gestellt.

## **4 Stadtgrün**

- An den Bäumen und im Schutzbereich der Bäume (Schutzbereich = Kronenbereich) dürfen keine Befestigungen angebracht werden.  
Folgendes ist an Bäumen untersagt:
  1. Einschlagen von Nägeln und Anbringen von Schrauben
  2. Verankerung im Boden mit weniger als 3m Abstand zum Stamm
  3. Rückschnitt von Ästen

- Für allfällig entstehende Beschädigungen am Bodenbelag, an Grünanlagen, Bäumen und öffentlichen Einrichtungen haftet die Bewilligungsinhaberin.
- Das Deponieren bzw. Abstellen von Fahrzeugen, Maschinen, Geräten usw. ist im Wurzelbereich von Bäumen untersagt.
- Flächen, die zur vorübergehenden Nutzung / Miete vom Vermieter zur Verfügung gestellt werden, sind nach der Veranstaltung im selben Zustand an den Vermieter zurückzugeben, in dem sie sich vor Mietbeginn befunden haben.
- Auf den Grünflächen dürfen keine Installationen aufgebaut werden.
- Einrichtungen für die Zubereitung heisser Speisen sowie sonstige Hitze abstrahlende Installationen sind mit einem Mindestabstand von 2m zur seitlichen Vegetation und 4m zur Baumkrone aufzustellen.
- Bei stark einsetzendem Wind während der Veranstaltung sind Personen unverzüglich zu evakuieren. Das Risiko für verletzte Personen durch herunterfallende Äste oder umstürzende Bäume trägt der Veranstalter. Der Vermieter lehnt ausdrücklich jede Haftung ab